



**Walther-Schücking-Institut
für Internationales Recht
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Andreas von Arnould**



Prof. Dr. von Arnould, Universität Kiel
Walther-Schücking-Institut, Westring 400, D - 24098 Kiel

UNIVERSITÄT KIEL
Westring 400
D - 24098 KIEL
Tel.: ##49(0)431-880-2189

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3961

Sekretariat: Carmen Thies
Tel. ##49 (0) 431-880-1733
Fax: ##49 (0) 431-880-1619
cthies@internat-recht.uni-kiel.de

3. Mai 2020

**Gutachterliche Stellungnahme
zum Entwurf einer Änderung des Schulgesetzes Schleswig-Holstein (SchulG SH)
Landtags-Drucksache 19/3699**

I. Regelungskontext und Gutachtauftrag

Der vorliegende Gesetzentwurf liegt in einem Trend: Ein Verbot der Gesichtsverhüllung für Schülerinnen und Schüler hat bereits vereinzelt Eingang in Schulgesetze gefunden (Art. 56 Abs. 4 S. 2 BayEUG, § 58 Abs. 2 S. 2 SchulG Nds). Auch für den öffentlichen Dienst wurden solche Verbote auf Bundes- und Landesebene eingeführt: § 61 Abs. 1 S. 4 BBG bestimmt ein Verbot seit 2017 für Bundesbeamtinnen und -beamte. Im selben Jahr hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für die Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst § 34 BeamtStG um einen neuen Satz 4 ergänzt, wonach diese „ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen [dürfen], es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

Verschleierungsverbote sind in Deutschland erst vereinzelt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen geworden. Umso aufmerksamer wurden diejenigen Entscheidungen aufgenommen, die sich mit solchen Verboten auseinandersetzen, zuletzt ein Beschluss des OVG Hamburg vom 29. Januar 2020.¹ In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung im SchulG HH hat das OVG hier ein Verbot der Gesichtsverhüllung – unter den Bedingungen des einstweiligen Rechtsschutzes, d. h. nach cursorischer Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache – für rechtswidrig erklärt. Namentlich hat es die allgemeine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, am Unterricht „teilzunehmen“ (§ 41 Abs. 1 S. 1 SchulG HH), als Rechtsgrundlage für ein Verbot der Gesichtsverhüllung für nicht ausreichend erachtet. Vermutlich um vergleichbare rechtliche Probleme zu vermeiden, soll gemäß dem Antrag der Regierungsfractionen (Landtags-Drs. 19/3699) nunmehr eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in das SchulG SH aufgenommen werden.

Gemäß dem mir erteilten Auftrag werde ich Gesichtsverhüllungsverbote im schulischen Bereich im Allgemeinen und die vorgeschlagenen Änderungen im Besonderen am Verfassungsrecht sowie an den einschlägigen internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands überprüfen.

¹ OVG Hamburg, NVwZ 2020, 489.

II. Verfassungsrechtliche Würdigung

1. Verbot der Gesichtsverhüllung gegenüber Schülerinnen

a) Relevante Verfassungsbestimmungen

Das Verbot der Gesichtsverhüllung greift ohne Zweifel in die **Religionsfreiheit der Schülerinnen** (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG²) bzw. (vor Religionsmündigkeit) in das **Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder** ein (Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).³ Das BVerfG geht in ständiger Rechtsprechung von einem individualistischen Verständnis der Religionsfreiheit aus, wonach lediglich plausibel sein muss, dass das fragliche Verhalten religiös motiviert ist; insbesondere „kommt es nicht darauf an, dass der genaue Inhalt der Bekleidungs Vorschriften für Frauen unter islamischen Gelehrten durchaus umstritten ist“.⁴

Die genannten Grundrechte sind im Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet. Sie unterliegen nur den sog. **verfassungsimmanenten Schranken**, d.h. sie dürfen nur durch kollidierendes Verfassungsrecht (Grundrechte anderer oder sonstige Rechtsgüter mit Verfassungsrang) begrenzt werden. Das sog. staatliche Wächteramt als innere Begrenzung des elterlichen Erziehungsrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) spielt im hiesigen Kontext keine Rolle, da es nur bei grobem Missbrauch oder grober Vernachlässigung des Elternrechts (z.B. Kindesmisshandlung, Verwahrlosung usw.) zu Eingriffen ermächtigt.⁵

Im schulischen Kontext stellt Art. 7 Abs. 1 GG, der **staatliche Erziehungsauftrag**, die wichtigste Schranke der genannten Rechte dar; diskussionswürdig erscheint daneben der Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der **Gleichberechtigung von Frauen und Männern** zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken hat (Gleichstellungsauftrag). **Grundrechte anderer** hingegen taugen zur Einschränkung der Rechte von Schülerinnen und Eltern **nicht**. In Übereinstimmung mit dem UN-Menschenrechtsausschuss ist festzuhalten, dass es kein subjektives Recht darauf gibt, das Gesicht eines anderen Menschen zu sehen;⁶ ebenso wenig darf die **negative Religionsfreiheit** der anderen Schülerinnen und Schüler (bzw. von deren Eltern) zu einem Recht, von fremden Glaubensbekundungen verschont zu bleiben, überdehnt werden, zumindest sofern es nicht um aggressiv und aktiv werbendes Auftreten geht.⁷

Eingriffe in die genannten Rechte müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (b). Dabei ist auch die Praxis internationaler Menschenrechtsinstitutionen einzubeziehen, soweit diese nicht unvereinbar mit tragenden Grundsätzen der deutschen Verfassungsordnung ist (c). Im Anschluss wird die konkrete Fassung des vorliegenden Änderungsantrags zu würdigen sein (d). Dabei geht es insbesondere darum, ob den Verfassungsgeboten der religiösen Neutralität des Staates (vgl. insbes. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG) und dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen wird.

b) Verhältnismäßigkeit

Dem Schulgesetzgeber ist aufgegeben, zwischen staatlichem Erziehungsauftrag und elterlichem Erziehungsrecht **praktische Konkordanz** herzustellen, in dem Sinne, dass „nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren“.⁸ Dabei ist der staatliche Erziehungsauftrag im Bereich der Schule „dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet“.⁹ Art. 7 Abs. 1 GG enthält „einen umfassend zu verstehenden staatlich-

² Gemäß Art. 3 Verf SH sind die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der schleswig-holsteinischen Verfassung und unmittelbar geltendes Recht. Auf eine gesonderte Würdigung am Maßstab der Grundrechte der Verf SH wird daher verzichtet.

³ Daneben liegen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vor, denen hier aber geringeres Gewicht zukommt.

⁴ BVerfGE 138, 296, 329.

⁵ BVerfGE 24, 119, 143 f.

⁶ CCPR, Beschl. v. 17. Juli 2018, Sonia Yaker v. Frankreich, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2747/2016, § 8.10.

⁷ BVerfGE 138, 296, 337, 341.

⁸ BVerfGE 93, 1, 21.

⁹ BVerfGE 34, 165, 183; 47, 46, 71 f.; 52, 223, 236.

chen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser verleiht dem Staat Befugnisse zur Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich-didaktischen Ausgestaltung des Schulwesens, seiner Ausbildungsgänge sowie des dort erteilten Unterrichts.“¹⁰ Tendenziell wiegen dabei die Grundrechtspositionen der Schülerinnen und Schüler (bzw. ihrer Eltern) schwerer, sofern es um höchstpersönliche Fragen geht, die staatlichen Regelungsbefugnisse, sofern Schulorganisation, Lehrinhalte oder die Funktionsfähigkeit der Schule betroffen sind.

Im Ausgangspunkt ist wegen des höchstpersönlichen und identitätsprägenden Charakters der Staat verpflichtet, auch im Bereich der Schule den Schülerinnen und Schülern **Raum zur Entfaltung ihrer religiösen Überzeugungen** zu bieten, soweit diese nicht konkret den Schulfrieden stört.¹¹ Dies ist nicht zuletzt auch wegen des Integrationsauftrags der Schule geboten, die ungeachtet Herkunft und religiöser Überzeugung „allen jungen Bürgern ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten gewährleisten und einen Grundstein für ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben legen“ soll.¹² Zudem ist nach deutschem Verfassungsverständnis die „dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ... nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung“.¹³

Unterstreicht dies den hohen Stellenwert, den individuelle religiöse Überzeugungen in der Schule im Allgemeinen genießen, hat namentlich das BVerwG in jüngerer Zeit „für das Schulverhältnis und islamisch motivierte Verhaltensweisen ... stärker betont, dass die Erfordernisse des Schulbetriebs und die Durchsetzung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nicht in der Weise hintergangen werden dürfen, dass im Wege großzügiger Ausnahme- und Befreiungsregelungen die Teilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht, an Klassenfahrten oder an bestimmten Unterrichtseinheiten unter Berufung auf muslimische Vorgaben zur geschlechtergerechten Erziehung unterbleibt“.¹⁴

Ungeachtet berechtigter Kritik an diesen Entscheidungen im Einzelnen¹⁵ gewinnt der staatliche Erziehungsauftrag auch gegenüber religiösen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Eltern) dort an Gewicht, wo es um die *Wahrung des Schulfriedens*, die *Funktion von Schule und Unterricht* oder um *zentrale Erziehungsziele* geht.

- **Wahrung des Schulfriedens**

Ein **generelles Verbot** der Gesichtshüllung ist zur Wahrung des Schulfriedens **weder erforderlich noch angemessen**. Die Trägerin müsste ansonsten einen Beitrag dazu leisten, Konflikte in die Schule zu tragen, die einen ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf unmöglich machen oder erheblich stören.¹⁶ Dies setzt regelmäßig ein aktives, aggressives Verhalten des Störers voraus. Das bloße Tragen eines religiös konnotierten Kleidungsstücks könnte allenfalls dann zu einer Gefährdung oder Störung des Schulfriedens beitragen, wenn innerhalb der Schule bereits religiöse Konflikte bestehen, in denen das Kleidungsstück als Zeichen der Parteinahme zu verstehen ist, d. h. wenn „die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugt oder schürte“.¹⁷ Dies kann aber allenfalls in einzelnen Fällen geschehen und trägt kein generelles Verbot. Eine bloß denkbare, **abstrakte Gefährdung des Schulfriedens reicht nicht aus**.¹⁸ Umgekehrt rechtfertigt die Sorge, dass Schülerinnen, die einen Gesichtsschleier tragen, Opfer von **Mobbing durch Mitschüler** werden können, keine Einschränkung der Grundrechte des potenziellen Opfers solcher Übergriffe, sondern löst eine Pflicht des Staates (hier: der Schule) aus, zum **Schutz der Schülerin** einzuschreiten.¹⁹

¹⁰ BVerwGE 147, 362, Rn. 11.

¹¹ Vgl. BVerwGE 141, 223, Rn. 41 ff.

¹² BVerwGE 147, 362, Rn. 13.

¹³ BVerfGE 138, 296, 339.

¹⁴ Wißmann, ZevKR 63 (2018), 345, 354, unter Hinweis auf BVerwGE 141, 223; BVerwG NVwZ 2014, 237; BVerwGE 147, 362.

¹⁵ Wißmann (Fn. 14), 359.

¹⁶ BVerwGE 141, 223, Rn. 42.

¹⁷ BVerfGE 138, 296, 341.

¹⁸ So sogar für Lehrkräfte BVerfGE 138, 296, 340 f. und Leitsatz 2. Für Schülerinnen hat dies erst recht zu gelten.

¹⁹ OVG Hamburg, NVwZ 2020, 489, Rn. 18.

- **Funktion von Schule und Unterricht**

Die in jüngerer Zeit in mehreren Bundesländern verhängten Gesichtsverhüllungsverbote im Schulrecht werden ganz überwiegend auf die **Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur „Teilnahme“ am Unterricht** gestützt (vgl. § 11 Abs. 2 SchulG SH); in Rechtsprechung und Literatur finden sich hier verschiedene Begründungen von unterschiedlicher Tragfähigkeit²⁰. Nicht tragfähig für ein allgemeines Verbot der Gesichtsverhüllung erscheinen dabei die folgenden Argumente:²¹

- *Probleme mit der Identifizierung*: Die Notwendigkeit einer Identifizierung mag bei Klausuren und anderen Präsenzprüfungen bestehen (und rechtfertigt hier klar die Pflicht, den Schleier zur Identitätsfeststellung zu lüften); dass die Identität „nicht nur bei Leistungsnachweisen, sondern generell im Unterricht eindeutig feststehen [müsse], da auch dort Unterrichtsbeiträge in die Notengebung und Bewertung der Schüler und Schülerinnen mit einfließen können“²², mag an sich zutreffen; gerade bei mündlichen Beiträgen aber besteht die Möglichkeit, über Stimme usw. eine Identifizierung vorzunehmen, selbst bei mehrfachem Lehrer- und Raumwechsel. Vereinzelt denkbare Fälle gezielter Täuschungsversuche können ein allgemeines Verbot nicht rechtfertigen.
- *Gefährdungspotenzial*: Dass von Schleier, weiten Gewändern und Seidenhandschuhen erhöhte Gefahren bei Experimenten im Chemieunterricht ausgehen können,²³ betrifft allein bestimmte Lehrveranstaltungen und kann ein allgemeines Verbot nicht rechtfertigen; selbst in diesen Lehrveranstaltungen wäre zu bedenken, dass zum einen eine bloß abstrakte Gefahr für Eingriffe nicht ausreicht (s.o.), zum anderen mildere Mittel (Schutzkleidung, Schutzhandschuhe usw.) bestünden, um die Verletzungsgefahr zu minimieren.
- *Integrationsprobleme*: Die Integration in die Klassengemeinschaft ist auch Sache der Mitschülerinnen und Mitschüler und zugleich pädagogischer Auftrag. Dabei geht es vordringlich darum, Vorbehalte gegenüber anderen Kulturen und anderen Lebensentwürfen abzubauen und aktiv Angebote zur Integration zu unterbreiten. Eine Pflicht der Betroffenen, sich unter Preisgabe der eigenen religiösen Identität in die Schulgemeinschaft zu integrieren, besteht hingegen nicht.

Wohl aber erscheint es zulässig, Gesichtsverhüllungsverbote auf die **Gewährleistung der für die Funktion des Unterrichts erforderliche offene Kommunikation** zu stützen. Die in § 11 Abs. 2 SchulG SH bestimmte Pflicht zur Teilnahme setzt die allgemeine Schulpflicht sinnhaft fort, indem sie Schülerinnen und Schüler über die bloße physische Anwesenheit dazu verpflichtet, sich dem Erziehungsprozess zu öffnen und „auch in ihrem eigenen Bereich Voraussetzungen für [dessen] Gelingen ... zu schaffen“.²⁴ „Die offene Kommunikation beruht nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern ist auch auf nonverbale Elemente angewiesen, wie Mimik, Gestik und die übrige sog. Körpersprache, die zum großen Teil unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen werden. Fehlen diese Kommunikationselemente, ist die offene Kommunikation als schulisches Funktionserfordernis gestört“.²⁵ Dass bei einer **Vollverschleierung (Burka)** eine solche offene Kommunikation von vornherein unmöglich ist, scheint immerhin plausibel. Etwas anderes könnte bei einem **Niqab** gelten: „Infolge der beim Niqab noch freien Augen ist durchaus eine nonverbale Kommunikation über einen Augenkontakt möglich; auch eine Gestik (z. B. Melden, Nicken mit dem Kopf oder Schütteln des Kopfes) ist, wenn auch in eingeschränkter Weise, möglich“.²⁶ Ob und inwieweit beim Tragen eines Niqab eine Teilnahme am schulischen Unterricht noch gewährleistet ist, dafür ist **pädagogische Expertise** vonnöten. Für die vollständige Verschleierung des Gesichts hingegen erscheint ein Verbot – vorbehaltlich abweichender pädagogischer Erkenntnisse – verhältnismäßig. Insbesondere schuldet der Staat keine anderweitigen organisatorischen Vorkehrungen als vermeintlich mildere Mittel, wie eine Abkehr vom offenen Unterrichtsgespräch,²⁷ von der Koedukation oder

²⁰ Vgl. zusammenfassend VG Regensburg, Beschl. v. 25.11.2013, Az. RO 1 S 13/1842, Rn. 35-39.

²¹ Überzeugend Wißmann (Fn. 14), 345, 360 ff.

²² VG Regensburg, a.a.O., Rn. 35.

²³ VG Regensburg, a.a.O., Rn. 38.

²⁴ Wißmann (Fn. 14), 362 f.

²⁵ VGH München, NVwZ 2014, 1109, Rn. 21.

²⁶ OVG Hamburg, NVwZ 2020, 489, Rn. 18

²⁷ Zutreffend OVG München, NVwZ 2014, 1109, Rn. 21.

vom Einsatz auch männlicher Lehrkräfte.²⁸ Sofern ein **Kleidungsstück als solches** die Unterrichtsteilnahme in dem hier skizzierten Sinne erheblich beeinträchtigt, ist auch ein **generelles Verbot** gerechtfertigt. Möglichen individuellen Besonderheiten kann im Rahmen einer **Härtefallregelung** Rechnung getragen werden.

- **Zentrale Erziehungsziele**

Nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint es, auch den aus **Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG** folgenden **Gleichstellungsauftrag** zur Rechtfertigung eines Verbots religiös motivierter Gesichtsverhüllung heranzuziehen, sofern und soweit die Verschleierung mit der vom Grundgesetz aufgegebenen Gleichstellung von Mann und Frau **schlechthin unvereinbar** sein sollte. Der Gleichstellungsauftrag schlägt sich im schulischen Bereich in einem der zentralen Erziehungsziele nieder. Schließlich ist „der Lehr- und Erziehungsauftrag der Schule ... nicht darauf beschränkt, nur Wissensstoff zu vermitteln. Dieser Auftrag des Staates, den Art. 7 Abs. 1 GG voraussetzt, hat vielmehr auch zum Inhalt, das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden. Die Aufgaben der Schule liegen daher auch auf erzieherischem Gebiet“.²⁹ In diesem Sinne geht es im schulischen – anders als z. B. im universitären – Kontext darum, Kinder und Jugendliche in „ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ zu fördern (Art. 10 Abs. 3 Verfassung SH).

In Übereinstimmung mit Art. 29 Abs. 1 lit. d der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) bestimmt § 4 Abs. 2 S. 1 SchulG SH die Gleichberechtigung der Geschlechter als ein zentrales pädagogisches Ziel. Nicht übersehen werden darf aber, dass zugleich die „Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt“ (§ 4 Abs. 6 S. 1 SchulG SH, vgl. auch Art. 29 Abs. 1 lit. c KRK) zu den Erziehungszielen gehört. Sollte allerdings eine Form religiöser Bekleidung generell geeignet sein, sowohl der Trägerin selbst als auch ihren Mitschülerinnen und Mitschülern ein **Frauenbild** zu vermitteln, **das mit den tragenden Grundsätzen einer Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar ist**, kommt – unter Umständen und als ultima ratio – ein Verbot solcher Bekleidung in der Schule in Betracht, um dem ausdrücklichen Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG zu entsprechen. Hierzu müsste „ausgehend vom objektiven Betrachterhorizont ... das Kleidungsstück seiner Art nach typischerweise von vornherein Ausdruck eines politischen, weltanschaulichen, religiösen oder ähnlichen Bekenntnisses“³⁰ sein, das mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Hierfür wäre durch **Einholung von Expertise** zu ermitteln, ob und – wenn ja – welches Verständnis der Geschlechterrollen eine Gesichtsverhüllung zum Ausdruck bringt und wie eine solche Verschleierung auf alle Beteiligten wirkt. Auch hier kann es sich ergeben, dass zwischen Burka und Niqab zu differenzieren ist. Auch ist zu bedenken, dass bei der Wirkung auf Mitschülerinnen und Mitschüler **Aufklärung als milderer Mittel** im Vordergrund stehen muss, sofern sich ein mit dem Grundgesetz schlechthin unvereinbares Frauenbild lediglich „im Auge des Betrachters“ zeigen sollte.

Ein zentraler Aspekt bei der Herstellung praktischer Konkordanz (s. o.) ist schließlich, ob und inwieweit das Tragen eines Gesichtsschleiers **Ausdruck einer eigenen religiösen Überzeugung der Schülerin** ist. Hat sich die religionsmündige Schülerin (vgl. § 5 RelKErzG: Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst für eine Verschleierung entschieden, kann der staatliche Gleichstellungsauftrag ihr gegenüber **nur mit pädagogisch-werbenden Mitteln** verfolgt werden, nicht mit Verboten. „Die Auflösung ihrer religiösen Identität durch erzwungene Integrationsbeiträge ist auch dann nicht verfassungsgemäß, wenn die private religiöse Auffassung mit Grundwerten der Verfassung, etwa der Gleichberechtigung der Geschlechter, nicht in Einklang steht“.³¹ Demgegenüber kommt im **Falle nicht religionsmündiger Kinder** – unter den o. g. Voraussetzungen – ein **Verbot** als ultima ratio so lange in Betracht, bis die Schülerin selbstverantwortlich eine Entscheidung treffen kann. Hierin kommt letztlich zum Ausdruck, dass das staatliche Erziehungsrecht im schulischen Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht „nicht nach-, sondern gleichgeordnet“ ist (s. o.).

²⁸ Zutreffend Wißmann (Fn. 14), 362.

²⁹ BVerfGE 47, 46, 72.

³⁰ BVerfGE 138, 296, 331.

³¹ Wißmann (Fn. 14), 361.

Das gegenüber Verschleierungsverboten in Beruf und Ausbildung vorgebrachte Argument, dass solche Verbote letztlich statt einer Emanzipation den gegenteiligen Effekt, eine „**Verbannung ins Private**“³², zeitigen würden, greift im hiesigen Kontext wegen des Bestehens und der Durchsetzbarkeit einer **allgemeinen Schulpflicht** nicht.

c) Vereinbarkeit mit internationalen Menschenrechtsabkommen

Der Verfassungsgrundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit verlangt, im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen auch internationale Menschenrechtsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, und die Spruchpraxis der zugehörigen internationalen Menschenrechtsinstitutionen zu berücksichtigen, sofern diese nicht im Widerspruch zu grundlegenden Verfassungsprinzipien stehen.³³

Aus der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sogar **Kopftuchverbote an öffentlichen Schulen** für vereinbar mit der Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK gehalten. Anders als für Kopftuchverbote an Universitäten³⁴ hat er dabei nicht eine Verfassungsentscheidung für den Laizismus in den Mittelpunkt gestellt sowie die Existenz extremistischer Bewegungen, die Frauen, die sich weigern, religiöse Bekleidungs Vorschriften zu beachten, unter Druck setzen (hier unterscheiden sich die Verhältnisse in der Türkei und in Deutschland). Im Fall *Aktas u.a. v. Frankreich*³⁵ hat eine Kammer des EGMR solche Verbote als offenkundig durch die „**Rechte anderer**“ und die „**öffentliche Ordnung**“ (vgl. Art. 9 Abs. 2 EMRK) gerechtfertigt gesehen und die Beschwerden als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ohne auf die laizistische französische Verfassungstradition abzustellen. In einer anderen Kammerentscheidung zweifelte der Gerichtshof bei einer neutral gefassten Bekleidungs Vorschrift sogar an einem Eingriff in die Religionsfreiheit und wies die Beschwerde von 94 Schülerinnen einer religiös orientierten öffentlichen Oberschule jedenfalls wegen offenkundiger Rechtfertigung durch die Rechte anderer und die öffentliche Ordnung als unzulässig ab.³⁶

Aufsehen hat das Urteil des EGMR erregt, mit dem er 2014 das generelle **Verbot der Verschleierung in der Öffentlichkeit** durch den französischen Gesetzgeber für vereinbar mit der Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK erklärt hat.³⁷ Diese Linie hat der Gerichtshof in späteren Verfahren gegen Belgien bestätigt³⁸ und die Argumentation, ein solches Verbot sei erforderlich für das „**Zusammenleben**“ („**vivre-ensemble**“) in einer **Gesellschaft**, akzeptiert. Dass der Gerichtshof insoweit die Schranke der „**Rechte anderer**“ aus Art. 9 Abs. 2 EMRK herangezogen hat, ist auf breite Kritik in der Literatur gestoßen. Auch der UN-Menschenrechtsausschuss hat im Beschwerdeverfahren *Yaker v. Frankreich* angemerkt, dass es kein subjektives Recht gebe, das Gesicht eines anderen Menschen zu sehen.³⁹ Diese **berechtigte Kritik** trifft zwar auch die pauschale Begründung über die „**Rechte anderer**“ in den soeben erwähnten Fällen schulischer Bekleidungsregeln; hier kann aber der **schulische Erziehungsauftrag** über die Schranke der „**öffentlichen Ordnung**“ Eingang in die konventionsrechtliche Beurteilung finden.

Art. 19 Abs. 3 des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)** sowie Art. 14 Abs. 3 **UN-Kinderrechtskonvention (KRK)** enthalten eine Art. 9 Abs. 2 EMRK vergleichbare Schranken Klausel und gestatten Beschränkungen der Religionsfreiheit aus Gründen der „**öffentlichen Ordnung**“. Weder der UN-Menschenrechtsausschuss (CCPR) als Vertragsorgan zum IPBPR noch der UN-Kinderrechtsausschuss (CRC) haben bislang zur Auslegung dieser Schranken Klausel im Bereich der Schule Stellung genommen. Allerdings haben die **UN-Ausschüsse** wiederholt das **Verbot religiöser Bekleidung in Schulen kritisiert** und vor einer „**Vorenthaltung des Rechts auf Bildung jedes Mädchens**“ gewarnt und auf deren „**Inklusion in alle Bereiche**“

³² Finke, NVwZ 2010, 1127, 1129.

³³ BVerfGE 128, 326, 330 ff.

³⁴ EGMR, Ur t. v. 10. November 2005, Leyla Şahin v. Türkei, 44774/98.

³⁵ EGMR, Beschl. v. 17. Juli 2009, Aktas u.a. v. Frankreich, 43563/08.

³⁶ EGMR, Beschl. v. 24. Januar 2006, Köse u.a. v. Türkei, 26625/02.

³⁷ EGMR, Ur t. v. 1. Juli 2014, S.A.S. v. Frankreich, 43835/11.

³⁸ EGMR, Ur teile v. 11. Juli 2017, Belcacemi und Oussar gegen Belgien, 37798/13; Dakir v. Belgien, 4619/12.

³⁹ CCPR, Beschl. v. 17. Juli 2018, Sonia Yaker v. Frankreich, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2747/2016.

der Gesellschaft“ gedrängt.⁴⁰ Teils ausdrücklich, teils aus dem Kontext ergibt sich aber, dass die Kritik auf das **Verbot von Kopftüchern und anderen „common religious symbols“**⁴¹ zielte, nicht auf das Verbot der Verschleierung. Im Unterschied dazu betraf das bereits erwähnte Verfahren *Yaker v. Frankreich* zwar einen **Niqab**. Das streitgegenständliche Verbot bezog sich aber auf **jedes Auftreten in der Öffentlichkeit** und nicht auf den Sonderbereich der schulischen Erziehung; hinzu kommt, dass der CCPR die „öffentliche Ordnung“ als Einschränkung hier deshalb nicht akzeptiert hat, weil die französische Regierung dazu keinerlei Begründung gegeben hatte.⁴² In Sondervoten haben zudem 7 der 18 Ausschussmitglieder erklärt, dass sie – unter allerdings sehr verschiedenen Voraussetzungen – ein Verbot der Verschleierung auch aus Gründen der Gleichstellung von Frauen möglicherweise für zulässig erachten würden.

d) Ausgestaltung im Gesetzentwurf Landtags-Drs. 19/3699

Angesichts dessen, dass grundrechtssensible Fragen zu entscheiden sind, sprechen gute Gründe dafür, dass eine ausdrückliche Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber geboten ist;⁴³ jedenfalls erfüllt diese ein Klarstellungsbedürfnis. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, § 17 Abs. 1 SchulG SH am Ende um zwei Sätze zu ergänzen:

§ 17 Weisungen, Beaufsichtigung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten. *Sie dürfen in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulische Gründe erfordern dies. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.*

Abgesehen davon, dass die vom Verbot ausgenommenen schulischen Gründe – wie in § 34 Abs. 8 SchulG SH (neu) vorgesehen – **um gesundheitliche Gründe zu ergänzen** sind, begegnet die gewählte Formulierung **keinen verfassungsrechtlichen Bedenken**. Insbesondere wird sie dem rechtsstaatlich-demokratischen Bestimmtheitsgebot gerecht. Durch die Härtefallklausel kann zudem besonders gelagerten Fällen Rechnung getragen werden, während die Grundsatzentscheidung den Schulleiterinnen und Schulleitern abgenommen wird. Sollte sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ergeben, dass ein Verbot des Niqab nicht erforderlich oder unangemessen sein sollte, weil die offene Kommunikation im Unterricht nicht derart wesentlich gestört wird (oben b), wäre über eine klarstellende Änderung des Wortlauts zu beraten; eine einschränkende verfassungskonforme Interpretation erscheint allerdings – noch – möglich. Problematisch erschiene es mit Blick auf den Vorbehalt des Gesetzes, wenn eine u. U. gebotene verfassungsrechtliche Richtungsentscheidung (Verbot allein der Vollverschleierung) nur auf dem Umweg über eine für besonders gelagerte Einzelfälle gedachte Härtefallklausel umgesetzt werden würde.

Die Regelung ist darüber hinaus so allgemein gehalten, dass sie weder muslimische Schülerinnen als solche ausgrenzt noch überhaupt auf religiös motivierte Gesichtsverhüllung zielt. Dadurch **vermeidet** sie **offene wie verdeckte Diskriminierung** des Islam, was Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und das staatliche Neutralitätsgebot in Fragen der Religion verfassungsrechtlich verbieten.⁴⁴ Will man darüber hinaus der **Gefahr einer gesellschaftlichen Stereotypisierung** vorbeugen (die durch Symbolgesetzgebung in jüngerer Zeit eher befördert wurde) wäre der Ansatz zu überdenken, der nur ein einziges Verhalten herausgreift, das derzeit ausschließlich mit dem Islam assoziiert wird. Eine **neutralere Fassung**, die immer noch mit dem Bestimmtheitsgebot in Einklang

⁴⁰ CRC, Concluding observations v. 22. Juni 2009 zum Staatenbericht Frankreichs, CRC/C/FRA/CO/4, §§ 45-46; Ausschuss zum UN-Übereinkommen gegen die Diskriminierung von Frauen, Concluding observations v. 8. April 2008 zum Staatenbericht Frankreichs, CEDAW/C/FRA/CO/6, § 20; ähnlich CCPR, Concluding observations v. 31. Juli 2008 zum Staatenbericht Frankreichs, CCPR/C/FRA/CO/4, § 23.

⁴¹ CCPR, a.a.O.

⁴² CCPR, Beschl. v. 17. Juli 2018, *Sonia Yaker v. Frankreich*, UN-Dok. CCPR/C/123/D/2747/2016, § 8.7.

⁴³ Vgl., mutatis mutandis, BVerfGE 108, 282, 310 f.

⁴⁴ BVerfGE 108, 282, 299 f.

stünde, könnte sich an § 58 Abs. 2 SchulG Nds orientieren, der breiter Verhaltensweisen und Kleidung unterbindet, die der schulischen Kommunikation im Wege stehen („Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren“). Auch scheint der in Niedersachsen gewählte **Regelungsort** besser zu passen, weil § 17 SchulG SH die Weisungen der Lehrkräfte vor Ort betrifft, während an sich **die allgemeine Pflicht zur Unterrichtsteilnahme aus § 11 SchulG SH im Mittelpunkt** steht.

Da sowohl Verstöße gegen die Pflichten aus § 11 als auch aus § 17 SchulG SH die **Maßnahmen nach § 25 SchulG SH** auslösen, ist in jeder dieser Varianten der Forderung des OVG Hamburg Rechnung getragen, dass der Schulgesetzgeber vor allem auch **Regelungen zur Durchsetzung eines Verhüllungsverbots** schuldet.⁴⁵ Dabei ist vor allem der in § 25 Abs. 1 SchulG SH geregelte Grundsatz zu betonen, wonach **pädagogische Maßnahmen und Gespräche** unter Einbindung der Eltern **Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen** haben. Ein solch sensibler Umgang mit den betroffenen Schülerinnen und ihrem Glauben ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, um dem empfindlichen Eingriff in die religiösen Empfindungen heranwachsender Personen gerecht zu werden.

2. Verbot der Gesichtsverhüllung gegenüber Lehrkräften

Für Lehrkräfte soll ein Gesichtsverhüllungsverbot durch einen neuen § 34 Abs. 8 in das SchulG SH aufgenommen werden:

Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 5 Satz 1, Absatz 6 und 7 sowie Praktikantinnen und Praktikanten in einem Lehramtsstudiengang dürfen in der Schule und bei Schulveranstaltungen entsprechend § 34 Beamtenstatusgesetz ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

Die Vorschrift soll gemäß § 33 Abs. 7 (neu) auf Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechende Anwendung finden.

Für **beamtete Lehrkräfte in den Ländern** trifft bereits **§ 34 S. 4 BeamtStG** seit der Ergänzung 2017 eine solche Regelung. § 34 BeamtStG lautet seitdem:

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern. Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

Der Gesetzentwurf zum SchulG SH (Landtags-Drs. 19/3699) fügt dem für beamtete Lehrkräfte nichts hinzu, **weitet den Anwendungsbereich** allerdings **auf nichtbeamtete Lehrkräfte** einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten in Lehramtsstudiengängen **aus**.

Auch hier liegt in dem Verbot ein **Eingriff in die Religionsfreiheit** (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) der betroffenen Personen; erneut können als verfassungsimmanente Schranken nur Grundrechte anderer und sonstige Rechtsgüter von Verfassungsrang herangezogen werden. Zugleich liegt ein **Eingriff in die Berufsfreiheit** aus Art. 12 Abs. 1 GG vor, der besonders schwer wiegt, wenn hierdurch gegebenenfalls der Zugang zum Beruf gesperrt ist.

Als kollidierende Verfassungsgüter „kommen hier neben dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG), der unter Wahrung der **Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität** zu erfüllen ist, das **elterliche Erziehungsrecht** (Art. 6 Abs. 2 GG) und die **negative Glaubensfreiheit der Schulkinder** (Art. 4 Abs. 1 GG) in Betracht“.⁴⁶ Im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz ist dabei zu beachten, dass Lehrkräfte zwar

⁴⁵ OVG Hamburg, NVwZ 2020, 489, Rn. 32 f.

⁴⁶ BVerfGE 108, 282, 299; 138, 296, 333.

einerseits den Staat repräsentieren und gegenüber schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Autorität ausgestattet sind (vgl. § 25 SchulG SH), dass sie aber andererseits den Schülerinnen und Schülern auch als Persönlichkeiten gegenüberreten, deren Individualität eine vorschnelle Zurechnung persönlicher Überzeugungen zum Staat und zu dessen Autorität ausschließt.

Für das „**islamische Kopftuch**“ hat das BVerfG festgestellt, dieses sei

„nicht von vornherein dazu angetan, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen. Solange die Lehrkräfte, die nur ein solches äußeres Erscheinungsbild an den Tag legen, nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchen, wird deren **negative Glaubensfreiheit grundsätzlich nicht beeinträchtigt**. Die Schülerinnen und Schüler werden lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte in Form einer glaubensgemäßen Bekleidung konfrontiert, was im Übrigen durch das Auftreten anderer Lehrkräfte mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen wird. Insofern spiegelt sich in der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die religiös-pluralistische Gesellschaft wider.“⁴⁷

Nichts anderes könne für das Elterngrundrecht gelten. Auch stehe „der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG), der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, der Betätigung der positiven Glaubensfreiheit der Pädagoginnen durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs nicht generell entgegen.“⁴⁸ Aus diesem Grunde hat das BVerfG **generelle gesetzliche Verbote von Kopftüchern für unverhältnismäßig** erklärt. Allerdings:

„Anders verhält es sich dann, wenn das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften zu einer hinreichend **konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität** führt oder wesentlich dazu beiträgt. Dies wäre etwa in einer Situation denkbar, in der – insbesondere von älteren Schülern oder Eltern – über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte. ... Aber auch dann wird die Dienstbehörde im Interesse des Grundrechtsschutzes der Betroffenen zunächst eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit mit in Betracht zu ziehen haben.“⁴⁹

Im Unterschied zum Kopftuch dürfte eine **Verschleierung** allerdings stärker auf Schülerinnen und Schüler einwirken. Inwieweit bereits der äußere Eindruck als solcher einem Werben für den eigenen Glauben gleichkommt oder es – vor allem jüngeren Schülerinnen und Schülern – erschwert, zwischen individueller Lehrperson und Amtsautorität zu unterscheiden,⁵⁰ wäre gegebenenfalls anhand pädagogischer und psychologischer Erkenntnisse zu ermitteln.

Ein wesentlicher Unterschied zum Kopftuch besteht hier vor allem aber darin, dass eine Gesichtsverhüllung – wie oben dargelegt (an den Klärungsbedarf hinsichtlich eines Niqab sei auch hier erinnert) – die **offene Kommunikation als Teil des Erziehungsprozesses behindert**.⁵¹ Sich an diesem zu beteiligen, ist für Lehrkräfte Dienstaufgabe. Wer sich hierzu außerstande sieht, dem **fehlt die Eignung für das Lehramt** im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG.⁵² Auf die weitergehende – und näher, u.U. im konkreten Einzelfall, klärungsbedürftige – Frage, inwieweit eine Lehrerin, die augenscheinlich einer extrem strengen Auslegung des Koran anhängt, in der Lage ist, auf dem Boden des Grundgesetzes diejenigen Werte und Erziehungsziele glaubhaft zu vermitteln,

⁴⁷ BVerfGE 138, 296, 337.

⁴⁸ BVerfGE 138, 296, 338.

⁴⁹ BVerfGE 138, 296, 341.

⁵⁰ Für eine Verletzung der Neutralitätspflicht hier Reuter, ZAR 2001, 111, 119.

⁵¹ Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 7 Rn. 78; Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 48.

⁵² Rux, in: Niehues/Rux, Schulrecht, 6. Aufl. 2018, Rn. 706.

die in Art. 29 Abs. 1 KRK, Art. 10 Abs. 3 Verfassung SH und § 4 SchulG SH niedergelegt sind,⁵³ kommt es insoweit nicht an.

Auch **internationale Menschenrechtsverpflichtungen** führen zu keiner andere Beurteilung. Auch gegenüber Grundrechten von Lehrpersonal muss die „öffentliche Ordnung“ legitime und verhältnismäßige Einschränkungen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit pädagogischer Kommunikation tragen. Im Fall einer Kopftuch tragenden Grundschullehrerin hat der EGMR zwar besonders auf den Umstand abgestellt, dass die von ihr unterrichteten Kinder noch sehr jung und besonders beeinflussbar seien;⁵⁴ angesichts der Notwendigkeit, den Erziehungsprozess als solchen zu gewährleisten, spielt im Fall einer Gesichtshüllung das Alter der Schülerinnen und Schüler jedoch keine Rolle, solange die Bekleidungs Vorschrift allgemein gehalten ist und keine offene oder verdeckte Diskriminierung einer bestimmten Religion darstellt.⁵⁵

Gegen **§ 34 Abs. 8 (neu)** der Entwurfsfassung (Landtags-Drs. 19/3699) sowie § 33 Abs. 7 (neu) bestehen vor dem Hintergrund dieser Erwägungen **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**. Durch den „unmittelbaren Dienstbezug“ ist sichergestellt, dass kein übermäßiger Eingriff in die Grundrechte der Lehrpersonen vorliegt; einer Härtefallklausel bedarf es wegen des engen Bezugs zu Grundvoraussetzungen der Eignung für das Lehramt nicht. Der Regelungsort leuchtet ein. Sollte das an Schülerinnen und Schüler adressierte Verbot von der Gesichtshüllung auf die qualifizierte Erschwerung der „Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens“ umgestellt werden (oben d), läge es nahe, für Lehrkräfte eine entsprechende Formulierung zu wählen, auch um des Preises willen, dass der Wortlaut – bereichsspezifisch verändert (präzisiert) – von dem des § 34 S. 4 BeamtStG abweicht.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Ein an Schülerinnen und Schüler adressiertes Verbot der Vollverschleierung in der Schule dürfte – vorbehaltlich gegenteiliger pädagogischer Erkenntnisse – einen verhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Schülerinnen und ihrer Eltern darstellen, weil eine Vollverschleierung die offene Kommunikation im Unterricht und damit den Erziehungsprozess empfindlich stört; individuell gelagerten Sonderfällen kann im Rahmen einer Härtefallregelung Rechnung getragen werden.
- Ob dies auch für eine teilweise Verschleierung (Niqab) gilt, ist durch Einholung pädagogischer Expertise zu ermitteln.
- Neben schulischen Gründen sind in § 17 S. 3 SchulG auch gesundheitliche Gründe vom Verhüllungsverbot auszunehmen.
- Vorbehaltlich der noch einzuholenden Expertise (namentlich in Bezug auf den Niqab) begegnet die vorgeschlagene Neufassung des § 17 SchulG SH im Übrigen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Allerdings erscheint eine Regelung im Zusammenhang mit den allgemeinen Pflichten in § 11 SchulG SH besser zum Regelungszweck zu passen. Auch wäre eine Regelung in Anlehnung an § 58 Abs. 2 SchulG Nds möglicherweise besser geeignet, gesellschaftlicher Stereotypisierung vorzubeugen.
- Bei einer etwaigen Durchsetzung eines Verhüllungsverbot gegenüber Schülerinnen ist an den in § 25 Abs. 1 SchulG SH normierten Vorrang pädagogischer Maßnahmen und Gespräche vor Ordnungsmaßnahmen zu erinnern, der auch verfassungsrechtlich geboten ist.
- Ein Gesichtshüllungsverbot gegenüber Lehrkräften (§ 34 Abs. 8 SchulG SH (neu)) und der Schulleitung (§ 33 Abs. 7 SchulG SH (neu)) zielt – soweit eine solche Gesichtshüllung die offene Kommunikation im Unterricht und damit den Erziehungsprozess empfindlich stört (auch hier ist für eine teilweise Verschleierung pädagogische Expertise vonnöten) – auf die Eignung zum Lehramt (Art. 33 Abs. 2 GG) und rechtfertigt die mit einem solchen Verbot verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der Lehrpersonen.

gez. Andreas von Arnould

⁵³ Zweifelnd Rux, a.a.O., in Fn. 890.

⁵⁴ EGMR, Beschl. v. 15. Februar 2001, Dahlab v. Schweiz, 42393/98.

⁵⁵ Vgl. EGMR, Beschl. v. 24. Januar 2006, Kurtulmuş v. Türkei, 65500/01.